Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7092**
18. Wahlperiode 16.12.2015

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Kerstin Andreae, Nicole Maisch, Uwe Kekeritz, Annalena Baerbock, Dr. Thomas Gambke, Dr. Julia Verlinden, Katja Dörner, Matthias Gastel, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Markus Kurth, Steffi Lemke, Dr. Tobias Lindner, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/6281, 18/7086 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jeder sechste Euro in der Europäischen Union wird in der öffentlichen Vergabe umgesetzt. Allein in Deutschland kauft die öffentliche Hand im Jahr Güter im Wert von etwa 320 Milliarden Euro ein. Die öffentliche Vergabe ist deshalb ein machtvolles Instrument, mit dem die öffentliche Hand der Wirtschaft Leitlinien und einen Rahmen gibt. Mit der Lenkungsfunktion der öffentlichen Auftragsvergabe geht deshalb auch eine Lenkungsverantwortung der öffentlichen Hand einher. Zudem hat die öffentliche Hand hier eine Vorbildfunktion inne – gegenüber Unternehmen, den Verbraucherinnern und Verbrauchern und den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der europäische Gesetzgeber hat den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe mit einem Richtlinienpaket reformiert. Dieses umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

In vielen Punkten weist der europäische Gesetzgeber dabei in die richtige Richtung und eröffnet dem Vergaberecht neue Spielräume. Dazu zählen etwa die stärkere Be-

rücksichtigung qualitativer Kriterien zusätzlich zum Preis einer Leistung, die Stärkung einer ressourcenschonenden und fairen Art zu wirtschaften und zu handeln oder eine vereinfachte Vergabe für kleine und mittlere Unternehmen. Die EU-Richtlinie 2014/24/EU erhebt soziale und ökologische Kriterien zu Vergabegrundsätzen und schafft damit Rechtssicherheit in Bezug auf soziale und ökologische Kriterien in verschiedenen Phasen des Vergabeprozesses.

Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung dieser Richtlinien vorgelegt (VergRModG-E). Dieser bleibt jedoch deutlich hinter den Möglichkeiten zurück, die durch die EU-Seite eröffnet wurden.

Einhaltung umwelt-, sozial-, und arbeitsrechtlicher Verpflichtungen im Vergaberecht sichern

Die Stärkung von umwelt-, sozial- und menschenrechtlichen Verpflichtungen sollte zentral bei der öffentlichen Auftragsvergabe sein. Doch schon bei der Formulierung der Grundsätze der Vergabe fällt der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu allgemein aus. Denn die EU-Richtlinie fordert, dass Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen [treffen], um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten“ (Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU). Hingegen ist im Gesetzentwurf (§ 97 Abs. 3) nur allgemein von „sozialen Aspekten“ die Rede. Jedoch bedarf es in Anlehnung an die Richtlinie und im Interesse der Rechtsklarheit der Konkretisierung. Zudem wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzestext ausdrücklich auf die ILO-Kernarbeitsnormen Bezug nimmt.

Darüber hinaus hätte die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts sowie wirklich aller allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zwingend festgeschrieben werden müssen. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf jedoch eine Formulierung gewählt (§ 97 Abs. 3), die zusammen mit der Gesetzesbegründung nur auf eine fakultative Regelung hindeutet.

Ein weiterer Punkt, bei dem die Bundesregierung die Stärkung von umweltbezogenen oder sozialen Kriterien unterlassen hat, sind die Vorgaben zur Leistungsbeschreibung. In § 121 VergRModG-E sollte explizit auf soziale und umweltbezogene Aspekte hingewiesen werden, um Rechtsklarheit herzustellen. Dies ist bislang nicht der Fall.

Und auch bei den Zuschlagskriterien ist eine Stärkung von umweltbezogenen oder sozialen Aspekten notwendig. Denn diese nennt der Gesetzentwurf nur als fakultative Zuschlagskriterien (§ 127 Abs. 1). Eine solche Verengung der Kriterien hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die tatsächlichen Kosten einer Leistung nicht sinnvoll abgebildet werden konnten. Die EU-Richtlinie räumt außerdem eindeutig den Spielraum ein, die Berücksichtigung ökologischer oder sozialer Kriterien auch verpflichtend vorzusehen (Art. 67 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU). Diesen Spielraum sollte der Gesetzentwurf nutzen und wo möglich und angemessen anstelle von „Kann“-Formulierungen „Soll“-Formulierungen verwenden. Kritisch ist auch, dass die Lebenszykluskostenberechnung nicht explizit genannt und als Teil des Preis-Leistungs-Verhältnisses definiert wird.

Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf die in Art. 43 der Richtlinie 2014/24/EU vorgegebenen Anforderungen an Gütezeichen bzw. Nachhaltigkeitslabel gesetzlich festlegen. Artikel 43 der EU-Richtlinie ermöglicht Vergabestellen in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich, bestimmte Label, wie das Fair-Trade-Label, oder die EU-Energieverbrauchskennzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards zu verlangen. Die Beweispflicht für die Einhaltung der Sozial- und Umweltstandards liegt gemäß der europäischen Richtlinie beim Anbieter. Dieser Teil fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf noch komplett.

Verstöße gegen das Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht nennt der Gesetzentwurf nur als fakultative Ausschlussgründe. Auch hier bleibt der Gesetzentwurf hinter der EU-Richtlinie zurück. Hier braucht es Verbindlichkeit. Die Ausschlussgründe sollten in das Ermessen der öffentlichen AuftraggeberInnen gestellt werden (Art. 57 IV a der Richtlinie 2014/24/EU). Nur dann würde ein gravierender Verstoß gegen umwelt-, arbeits- und sozialrechtliche Verpflichtungen als zwingender Ausschlussgrund nach § 123 VergRModG auch zur Kündigungsmöglichkeit nach § 133 Nr. 2 VergRModG führen. Diese Rechtsfolge sollte deshalb sichergestellt werden.

Kinderarbeit wirksam bekämpfen

Die EU-Richtlinie 2014/24/EU gibt vor, dass „Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels" zwingende Ausschlussgründe sein müssen. Diese Vorgabe hat die Bundesregierung unzureichend umgesetzt. Kinderarbeit muss aber zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Deshalb ist es dringend nötig, dass Kinderarbeit als zwingender Ausschlussgrund in § 123 ergänzt wird. Im Sinne der Rechtsklarheit erscheint es außerdem sinnvoll, bei den zwingenden Ausschlussgründen Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen aufzunehmen. Damit wären auch „Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels" erfasst, die die Richtlinie 2014/24/EU in Art. 57 Abs. 1 f explizit als zwingende Ausschlussgründe nennt.

Lebenszykluskosten im Blick haben

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass das auf lange Sicht wirtschaftlichste Angebot häufig nicht dem auf den ersten Blick billigsten Angebot entspricht. Auf Grund dieser Erkenntnis, dass die realen Kosten für die öffentliche Hand nur bei Berücksichtigung der Lebenszykluskosten erfasst werden können, wäre es ein Rückschritt, die Lebenszykluskosten nicht explizit bei der Vergabe zu berücksichtigen. Deshalb sollen im Sinne des Artikels 67 Abs. 2 i. V. m. Artikel 68 der Richtlinie 2014/24/EU bei der Auswahl des Anbieters in § 127 auch die Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

Einhaltung des Antidiskriminierungsrechts

Sowohl nach der bisherigen Regelung des § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB wie auch nach der zukünftigen Regelung des § 97 Abs. 3 Satz 1 GWB werden bei der Vergabe u. a. soziale Aspekte berücksichtigt. Es erscheint hier erforderlich, explizit zu erläutern, dass darunter u. a. Förderung der Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Einhaltung anderer antidiskriminierungsrechtlicher Bestimmungen wie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des darin umfassend normierten Diskriminierungsschutzes zu verstehen sind.

Gestaltungsspielraum für Bundesländer bewahren

Einige Bundesländer haben in der Vergangenheit in der Frage der ökologischen und sozialen Vergabepolitik eine Vorreiterrolle eingenommen, indem sie diese Aspekte im Rahmen eigener Vergabegesetze gestärkt haben. Die bisherige Rechtslage gestattete es den Bundesländern, nicht allein bei den Ausführungsbedingungen, sondern auch bei der Leistungsbeschreibung und der Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien strategische Ziele vorzugeben. § 129 VergRModG schränkt diesen Spielraum nun allein auf die Auftragsausführungsbestimmungen ein und ist damit geeignet, die auf Länderebene geleistete Vorarbeit zunichte zu machen. Um die positiven Handlungsspielräume der Länder zu erhalten, sollten auch die Zuschlagskriterien aufgenommen werden. In jedem Fall sollte mit Hilfe einer Länderöffnungsklausel sichergestellt werden, dass Bundesländer, die dies wünschen, auch weiterhin ambitionierte Regelungen treffen und so ressourcenschonendes und soziales Wirtschaften stärken können.

Kontrollen und Sanktionierung von Verstößen – § 133 VergRModG

Schließlich versäumt der Gesetzentwurf, Kontrollen und Sanktionierungen bei Verstößen etwa gegen arbeitsrechtliche, umweltbezogene oder beschäftigungspolitische Bestimmungen zu regeln. Doch ohne Kontrolle und Sanktionierung ist das Gesetz in dieser Hinsicht wirkungslos. Deswegen sollte das Gesetz Kontrollrechte und -pflichten der öffentlichen Auftraggeber zur Kontrolle festlegen und deren Umfang vorgeben. Dazu gehört auch eine Regelung der Informations- und Nachweispflichten der AuftragnehmerInnen. Zudem bedarf es einer bundeseinheitlichen Regelung von Sanktionen bei Pflichtverstößen durch Auftragnehmer und deren Subunternehmer, ohne darüber hinausgehende Regelungen der Länder zu gefährden.

Dementsprechend hält der Deutsche Bundestag es für notwendig, dass die öffentlichen Auftraggeber wirksame Kontrollen zur Einhaltung etwa arbeitsrechtlicher, umweltbezogener oder beschäftigungspolitischer Bestimmungen durchführen. Damit die Einhaltung gewährleistet ist, bedarf es dabei auch der Festlegung von Vertragsstrafen. Es muss außerdem klargestellt sein, dass eine schuldhafte Nichterfüllung der Bestimmungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Soziale Dienstleistungen und sozialrechtliches Dreiecksverhältnis stärken

Personenbezogene Dienstleistungen müssen individuell und passgenau ausgestaltet sein, um erfolgreich zu wirken. Soziale Dienstleistungen unterscheiden sich von anderen Dienstleistungen dadurch, dass sie ihre Wirkung erst im Zusammenspiel zwischen dem Personal des sozialen Dienstleisters und dem Klienten/der Klientin entfalten. Für diese sozialen Dienstleistungen müssen daher Regelungen geschaffen werden, die dem Grundsatz „So viel Vergaberecht wie nötig und so viel Sozialrecht wie möglich“ gerecht werden und dadurch passgenaue und qualitativ hochwertige Angebote erlauben. Daher muss für soziale Dienstleistungen ein eigenes vereinfachtes Vergaberegime geschaffen werden, das eine flexible Verfahrenswahl und -gestaltung – auch unterhalb des Vergabeschwellenwerts von 750.000 Euro – ermöglicht. Dabei ist es unerlässlich, neben der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes auch Qualitätskriterien im Gesetz fest zu verankern. Nur so können Preisdumping und Qualitätsverlust verhindert werden und nur so kann ein Qualitätswettbewerb entstehen.

Die Modernisierung des Vergaberechts darf die bestehenden Spielräume für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen nicht einschränken. Bei der Vergabe von Dienstleistungen im Gesundheitswesen, in der Pflege und Rehabilitation muss die derzeit mögliche individuelle Ausgestaltung der Verfahren erhalten bleiben. Diese Dienstleistungen unterscheiden sich von anderen wettbewerblich geprägten Märkten.

So können beispielsweise Selektivverträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern im Gesundheitswesen zu einer besseren Versorgung im Dienste der Patientinnen und Patienten beitragen. Die Inhalte der Verträge müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden können, ohne dass dies zu einer neuen Vergabepflicht führt.

Leistungen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses erbracht werden, sind nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die Rehabilitationsträger stellen ein spezifisches Angebot zur Verfügung, sie verfolgen nicht das Ziel, mit diesem Angebot Gewinne zu erzielen. Sie sind vielmehr dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen (§ 19 SGB IX). In diesem Zusammenhang sind teilweise finanzielle Investitionen erforderlich, die nicht sinnvoll getätigt werden könnten, wenn es keine Perspektive auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit gäbe, weil Verträge regelmäßig neu vergeben werden müssten. Darüber hinaus würden die erforderlichen, qualitativ hochwertigen und differenzierten Rehabilitationsangebote im ländlichen Raum durch Vergabeverfahren gefährdet. Die Reform des Vergaberechts darf außerdem

nicht dazu führen, dass das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen bei Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe eingeschränkt wird.

Kommunale Daseinsvorsorge sichern

Ein wesentlicher Erfolg im Zuge der Reform des europäischen Vergaberechtes im Jahre 2013 war die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge, welche durch die Pläne der Kommission ernsthaft gefährdet waren. So konnte mit tatkräftiger Unterstützung der Europäischen Bürgerinitiative „right2water" schließlich die Herausnahme der Wasserversorgung aus der sogenannten Dienstleistungskonzessionsrichtlinie erstritten werden und damit die kommunale Organisationshoheit bei Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung geschützt, aber auch mehr Rechtssicherheit bei der Inhouse-Vergabe von Kommunen und der Interkommunalen Zusammenarbeit erstritten werden, die durch den demografischen Wandel immer größere Bedeutung erlangt. So war im Rahmen der Richtliniendiskussion auf europäischer Ebene lange strittig, ob die an der interkommunalen Kooperation teilnehmenden Stellen wesentliche vertragliche Pflichten übernehmen müssen und diese auch dann gegeben sind, wenn im Rahmen der Zusammenarbeit eine Kommune die Leistung erbringt und die andere(n) Kommune(n) diese gegen ein entsprechendes Entgelt vergütet/vergüten. Denn dies ist ständige Praxis und sollte auch auf nationaler Ebene rechtssicher umgesetzt werden. Gleiches gilt für die Herausnahme der Wasserversorgung aus der Konzessionsrichtlinie: Um nicht hinter der Intention des Richtliniengebers, die kommunale Organisationshoheit bei der Wasserversorgung nicht einzuschränken, zurückzubleiben, muss im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass bei der Vergabe einer Trinkwasserkonzession, die im GWB gegenüber der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erweiterten Vorschriften für Inhouse-Vergabe oder Interkommunale Zusammenarbeit gelten.

Rechtssicherheit, Transparenz und Kontrollierbarkeit von Vergabeentscheidungen stärken

Die Bekämpfung von Vergaberechtsverstößen, Korruption und ähnlicher Wirtschaftsstraftaten wird durch die Einführung eines bundeszentralen Korruptionsregisters erleichtert. Ein solches Register, das allen Vergabestellen gesicherte (nicht nur rechtskräftige) Erkenntnisse von Bund, Ländern und Kommunen über Korruption und andere wirtschaftliche Verfehlungen – etwa gemäß § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) – von Bietern sowie deren Repräsentanten bundeszentral verfügbar macht, ist – auch nach Auffassung der Bundesländer – dringlich und überfällig. Die Bundesregierung darf dies nicht länger in ungewisse Zukunft verschieben, sondern soll und kann sehr rasch einen Gesetzentwurf dazu vorlegen. Dieser sollte sich orientieren an Gesetzwürfen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWA) schon aus 2005, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.6.2008 (Bundestagsdrucksache 16/9780) bzw. vom 7.11.2012 (Bundestagsdrucksache 17/11415) sowie an entsprechenden Registerregelungen der Bundesländer.

Ferner soll die Bundesregierung, um das frühere Erkennen von Vergabe-Verstößen, Korruption und sonstiger gravierender Missstände zu erleichtern, umgehend einen Gesetzentwurf vorlegen mit arbeits- und dienstrechtlichen sowie prozessualen Schutzregelungen für Hinweisgeber unter Beschäftigten (sogenannte Whistleblower) entsprechend dem Zivilrechtsabkommen des Europarats gegen Korruption vom 4. November 1999, die Behörden etwa einen Verdacht auf Korruption mitteilen oder auf sonstige Verstöße gemäß den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen hinweisen. Bei diesem Gesetzentwurf sollte sich die Bundesregierung orientieren an den entsprechenden Gesetzentwürfen eines Whistleblower-Schutzgesetzes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.5.2012 (Bundestagsdrucksache 17/9782) bzw. vom 4.11.2014 (Bundestagsdrucksache. 18/3039).

Vergabeverordnung dem Bundestag vorlegen

Die in § 113 des Entwurfs des VergModG vorgesehene Vorordnungsermächtigung enthält weitreichende Regelungsbefugnisse, sieht aber nur ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates vor. Angesichts der praktischen und rechtlichen Tragweite der Bestimmungen, die in der Verordnung getroffen werden, sollte der Deutsche Bundestag die Gelegenheit haben, die Neufassung der Vergabeverordnungen für EU-weite Vergaben vor ihrem Inkrafttreten und vor jeder Überarbeitung prüfen zu können. Beispielhaft ist die Regelungsbefugnis in § 113 Nr. 5 zu nennen, nach der Bestimmungen über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie den Abschluss des Vertrages im Verordnungswege erlassen werden können. Ob die vom Gesetzgeber angestrebte Optimierung des Vergabewesens und die stärkere Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erreichung strategischer Ziele tatsächlich erreicht werden kann, entscheidet sich damit ganz wesentlich an den Details der künftigen Vergabeverordnungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in den §§ 97, 121 und 128 die Einhaltung umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts, der ILO-Kernarbeitsnormen sowie der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zu benennen, § 121 um qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte zu ergänzen sowie die Verbindlichkeit von ökologischen und sozialen Kriterien in den §§ 97 und 127 mit Hilfe von „Soll“-Bestimmungen und der Lebenszykluskostenberechnung als Teil des Preis-Leistungs-Verhältnisses wo möglich zu stärken;
- gravierende Verstöße gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts, der ILO-Kernarbeitsnormen sowie der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge in § 123 zwingende Ausschlussgründe aufzunehmen sowie hierfür entsprechend der Richtlinie jegliche Verstöße des Unternehmens zu berücksichtigen und nicht nur jene, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge entstanden;
- die öffentlichen Auftraggeber mit einem neu einzufügenden § 128a zur Kontrolle zu verpflichten, deren Umfang zu definieren, die Informations- und Nachweispflichten der Auftragnehmer zu definieren sowie Verstöße mit Sanktionen zu bewehren;
- um den Gestaltungsspielraum der Länder zu bewahren, in der Überschrift von § 129 vor „Ausführungsbedingungen“ „Zuschlags- und“ einzufügen;
- eine Ergänzung in § 123 Absatz 1 Nr. 10 vorzunehmen, um den Begriff „Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen 138 und 182“ zu ergänzen;
- die Besonderheiten bei der Beauftragung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen, in der Pflege und der Rehabilitation anzuerkennen und vor diesem Hintergrund die vorhandenen sozialrechtlichen Möglichkeiten zur individuellen Ausgestaltung der Vergabe zu erhalten;
- Leistungen, die im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses erbracht werden, von der Pflicht zur Ausschreibung explizit ausnehmen, wenn sie als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbracht werden;
- eine Korrektur bei der Ausnahme von Wasserkonzessionen (§ 149 Nr. 9 GWB-E) vorzunehmen und im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass die Ausnahmen des § 108 GWB-E (Inhouse- und Interkommunale Kooperation) sowie Sektorenausnahmen auch bei Vergabeverfahren gelten, die nicht nach den Vorgaben des GWB, sondern nach den Grundsätzen des europäischen Primärrechts (hier insbesondere die Trinkwasserkonzessionen) erfolgen;
- mehr Rechtssicherheit bei der Interkommunalen Zusammenarbeit herzustellen, indem im Gesetzeswortlaut klargestellt wird, dass das gesetzliche Erfordernis ei-

nes „kooperativen Konzeptes“ es ausdrücklich nicht erfordert, dass alle teilnehmenden Stellen wesentliche vertragliche Pflichten übernehmen müssen, solange sie einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung leisten und dass dies auch dann gegeben ist, wenn eine Kommune die Leistung erbringt und andere(n) Kommune(n) ein entsprechendes Entgelt bezahlen;

- dem Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf zur Einführung eines bundeszentralen Korruptionsregisters vorzulegen zur Erfassung vergaberelevanter Verstöße im Wirtschaftsleben, primär orientiert an den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.6.2008 (Bundestagsdrucksache 16/9780) bzw. vom 7.11.2012 (Bundestagsdrucksache 17/11415);
- dem Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf eines Whistleblower-Schutzgesetzes vorzulegen zum arbeits- und dienstrechtlichen Schutz von Hinweisgebern auf betriebliche bzw. behördliche Missstände v. a. im Wirtschaftsleben, primär orientiert an den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.5.2012 (Bundestagsdrucksache 17/9782) bzw. vom 4.11.2014 (Bundestagsdrucksache 18/3039);
- die Modernisierung des Vergaberechts zum Anlass zu nehmen, den Holzerlass von 2007 bzw. 2010 nachzubessern, indem alle Produkte aus Papier und Papierfasern einbezogen und eine ökologisch anspruchsvolle Zertifizierung, die mindestens dem Standard des FSC entspricht, gewährleistet werden;
- die Modernisierung des Vergaberechts zum Anlass zu nehmen, einen Palmölerlass zu erarbeiten, der sicherstellt, dass nur nach höchstem Standard zertifiziertes Palmöl, welches den Kriterien der Palm Oil Innovations Group entspricht, zum Einsatz kommt;
- dem Bundestag die Vergabeverordnung zur Zustimmung vorzulegen.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333